

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Begegnungsstätten

Präambel

Begegnungsstätten sind Treffpunkte und Begegnungszentren mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Programm- und Aktivitätsangebot. Darüber hinaus können sie Mittelpunkt der Altenhilfe eines Wohnbezirks sein. Sie dienen zur Unterstützung und als Anlaufstelle für Seniorenselbsthilfegruppen. Sie sollen den älteren Menschen Sicherheit und Wohlbefinden bieten, aber auch die Möglichkeit der Selbstbestätigung durch Einbeziehung in Planung und Durchführung der Programmangebote. Ein weiteres Ziel ist, Fähigkeiten älterer Menschen zu erhalten, zu fördern und ggf. soweit wie möglich zu reaktivieren. Durch die Veränderung der Lebenssituation und der Bedürfnisse älterer Menschen müssen auch die Strukturen der Begegnungsstätten flexibel gestaltet werden. Umfang und Tempo dieser Veränderung sollte in Abhängigkeit von der Akzeptanz bei den älteren Menschen bestimmt werden.

Ziel ist es, die Begegnungsstätten zu gemeinwesenorientierten Zentren mit Möglichkeiten zu generationsübergreifenden Kontakten weiterzuentwickeln. Konzepte und Richtlinien sollen deshalb alle 5 Jahre angepaßt werden.

Im Sinne dieser Richtlinien gestalten die Träger die Arbeit selbständig. In kooperativer Zusammenarbeit zwischen Träger und Stadt sollen die Qualitätsstandards im Sinne der Präambel und der allgemeinen Grundsätze gesichert werden.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Standort

Eine Begegnungsstätte muß wohnortnah und gut erreichbar sein. Zur Zeit bestehen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach folgende Begegnungsstätten:

1. Anna-Haus, Schmidt-Blegge-Straße 18
Kreiscaritasverband e.V., Laurentiusstraße 4 – 12
2. Laurentiusstraße 4 – 12
Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Laurentiusstraße 4
3. August-Kierspel-Straße 92,
Ev. Kirchengemeinde, Quirlsberg 2
4. Am Birkenbusch 59
AWO Kreisverband Rhein.-Berg.-Kreis e.V.
5. Hauptstraße 261
6. Paulusstraße 32
DRK, Kreisverband e.V., Hauptstraße 261
7. Refrather Treff, Steinbreche 30,
DRK, Ortsverein Bensberg e.V., Siegenstraße 9

8. Dechant-Berger-Haus, Gladbacher Straße 8,
Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Nikolausstraße 4
9. Pro-Gymnasium, Schloßstraße 84,
Bensberg e.V.

1.2 Raumangebot

Eine Begegnungsstätte muß für die tägliche Nutzung über ausreichend (mindestens zwei) eigene Räume verfügen. Anzahl, Größe und Ausstattung der Räume müssen den Bedürfnissen älterer Menschen entsprechen (behindertengerecht) und die Wahrnehmung verschiedener Interessen ohne gegenseitige Beeinträchtigung der Besucher ermöglichen. Ein Raum soll so eingerichtet sein, daß er als Vortrags-, Film- und Veranstaltungsraum genutzt werden kann.

Ein Beratungs- und Leitungszimmer und die notwendigen sanitären Einrichtungen müssen zur Verfügung stehen. Vor der Veränderung des Raumangebotes ist hinsichtlich einer weiteren Förderung die Zustimmung des Zuschußgebers einzuholen.

1.3 Öffnungszeiten

Eine Begegnungsstätte muß an fünf Tagen in der Woche für insgesamt mindestens 25 Stunden geöffnet sein. Im Rahmen der Möglichkeiten sollen Öffnungszeiten auch an den Wochenenden vorgesehen werden, insbesondere bei der Förderung von Jahrespraktikanten und /oder Zivildienstleistenden.

1.4 Zugang für Besucher

Begegnungsstätten sind nicht nur für ältere Menschen zu konzipieren, auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen zu gemeinsamen Veranstaltungen mit alten Menschen Zutritt haben. Begegnungsstätten in Altenwohnanlagen müssen auch den Bewohnern außerhalb dieser Anlagen offenstehen. Die Öffentlichkeitsarbeit muß dementsprechend ausgerichtet sein. Die Besucherzahl soll im Jahresdurchschnitt täglich 20 Personen nicht unterschreiten.

2. Anforderungsstandard

2.1 Programm

Das Programm der Begegnungsstätte muß den örtlichen Gegebenheiten, aber auch den Aufgaben und der Zielsetzung dieser Einrichtung Rechnung tragen. Es soll die Besucherinnen und Besucher anregen und sie bei der Suche nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen unterstützen. Bei der Programmplanung und -gestaltung sind die Besucherinnen und Besucher zu beteiligen.

Die Programme sind öffentlich auszuhängen, die Presse soll informiert und um Berichterstattung gebeten werden. Das Sozialamt erhält ebenfalls das Programm.

Neben allgemeinen Kommunikations- und Freizeitangeboten sollen die Programme insbesondere berücksichtigen:

- Bildungsveranstaltungen (z.B. zur Lebensführung und Ernährung, zu medizinischen Fragen, zu kulturellen, geschichtlichen und staatsbürgerlichen The-

men, Fahrten und Besichtigungen mit Vor- und Nachbereitung, generationsübergreifende Angebote) i.V.m. Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

- Angebote zur Förderung der Kreativität und zur Gestaltung der Zeit (z.B. Basteln, Werken, Singen, Musizieren, Spielen, Tanz, Theater, Literatur, Gymnastik u.a.m.) i.V.m. den stadtteilorientierten Bürgerzentren.
- Angebote altersspezifischer Dienste i.V.m. den Trägern dieser spezifischen Angebote (z.B. stationärer Mittagstisch, Fußpflege, Fahrdienste, Vermittlung von Hilfsdiensten etc.) sollen integrativer Bestandteil jeder Einrichtung sein und sich nach den Bedürfnissen der Besucher und den Möglichkeiten der jeweiligen Begegnungsstätte richten.
- Information und Beratung (z.B. in Sozial- und Rechtsfragen, bei persönlichen Schwierigkeiten, im Krankheitsfall) i.V.m. dem Sozialamt und sonstigen städtischen Ämtern.

2.2 Leitung

Die zu fördernde Leitungskraft einer Begegnungsstätte muß den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden. Die Fachkräfte sollen aufgrund ihrer Berufsausbildung und nach Möglichkeit einer speziellen Fachausbildung und/oder durch ihre Lebens- und Berufserfahrung insbesondere Kenntnisse in altersspezifischen Fragen besitzen. Bei Neubesetzung ist darauf zu achten, daß die entsprechende berufliche Qualifikation gewährleistet ist.

Sie sollen insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen haben

- in der Gesprächs- und Gruppenleitung,
- in den Methoden der Erwachsenenbildung und –beratung,
- im Umgang mit Medien,
- in Verwaltungs- und Organisationsfragen.

Sie sollen durch Fort- und Weiterbildung ihre Kenntnisse und Fähigkeiten erneuern und festigen.

Die Fachkräfte sollen darüber hinaus in der Lage sein, ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für eine Mitwirkung in der Begegnungsstätte zu gewinnen und im Umgang mit alten Menschen anzuleiten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte führen im Bedarfsfalle auch Hausbesuche im Einzugsbereich der Begegnungsstätte durch, unterhalten die erforderlichen Kontakte zu den örtlichen Sozialstationen, ambulanten Diensten, Altenklubs, Bürgerzentren und weiteren Einrichtungen, bauen die Kontakte erforderlichenfalls auf und aus, um die in der Präambel genannten Ziele, insbesondere die Entwicklung der Begegnungsstätten zu gemeinwesenorientierten Zentren zu verwirklichen.

Es wird davon ausgegangen, daß beim Inkrafttreten dieser Richtlinien das derzeit in den Begegnungsstätten beschäftigte Personal den genannten Anforderungen gerecht wird.

2.3 Weiteres Personal

Neben der Leitungskraft kann je Begegnungsstätte ein/eine Berufspraktikant/-praktikantin oder ein Zivildienstleistender nach vorheriger Zustimmung durch den Zuschußgeber zur Unterstützung der Leitungskraft gefördert werden.

Gleiches gilt für die anstelle eines/einer Berufspraktikanten/Berufspraktikantin oder eines Zivildienstleistenden eingesetzten nebenberuflichen bzw. Honorarkräfte.

3. Trägerschaft und Förderungsgrundsätze

3.1 Träger von Begegnungsstätten können sein:

- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- die Kirchen- und Religionsgemeinschaften;
- besondere Trägervereine als juristische Personen, deren Zweck es ist, Einrichtungen der Altenhilfe zu unterhalten.

3.2 Förderung

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt für die unter 1.1 genannten Einrichtungen gemäß den Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse

- zu den Personal-, Sach- und Betriebskosten,
- zu den Kosten des Neubaus, des Um- und Erweiterungsbaus, der Renovierung und der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen im Einzelfall.

4. Anerkennungsfähige Kosten und Höhe der Zuschüsse

4.1 Personalkosten

Der Personalkostenzuschuß der Stadt Bergisch Gladbach beträgt für Leitungskräfte je Einrichtung maximal 90 % der nachgewiesenen Aufwendungen bis zur vergleichbaren Vergütungsgruppe IV b BAT.

Für Berufspraktikanten und Zivildienstleistende werden, soweit sie ausschließlich in der Begegnungsstätte beschäftigt werden, bis zu 70 % der dem Anstellungsträger tatsächlich entstehenden Vergütungsaufwendungen erstattet. Bei auch anderweitigem Einsatz werden entsprechende Zeitanteile in Abzug gebracht.

4.2 Sach- und Betriebskosten der Begegnungsstätten

Zu den Sach- und Betriebskosten gehören:

- a) Kosten für die Betreuung, für Verwaltung und Arbeitsmaterialien des Tagesstättenbetriebes.
- b) Kosten für Gebäudeunterhaltung, Licht, Heizung, Reinigung, Wasserverbrauch und geringfügige Reparaturen.
- c) Mietkosten oder vergleichbare Belastungen werden anerkannt, sofern die Begegnungsstätte in von Dritten, nicht dem Träger unmittelbar verbundenen In-

stitutionen oder Gliederungen gehörenden, angemieteten Räumen untergebracht ist. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuß des Rates.

Vor Abschluß eines Mietvertrages bedarf es einer schriftlichen Zusage hinsichtlich der Bezuschussung durch die Stadt. Die Mietkosten dürfen die Richtsätze des Mietspiegels nicht übersteigen.

Der Zuschuß der Stadt Bergisch Gladbach beträgt 70% der anerkennungsfähigen Kosten entsprechend der Berechnung nach Anlage A.

- 4.3 Investive Maßnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorhergehenden Zustimmung des Zuschußgebers. Sie können erst nach Vorlage eines Bewilligungsbescheides der Stadt in Angriff genommen werden.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind jährlich bis zum 01.04. für das darauffolgende Haushaltsjahr bei der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen. Den Anträgen ist eine Beschreibung der für das laufende Jahr beabsichtigten Aktivitäten und Schwerpunkte der Arbeit beizufügen.

- 5.2 Auf den Zuschuß zu den Personal-, Sach- und Betriebskosten werden Abschläge in zwei Raten gezahlt.

6. Verwendungsnachweise

Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sind Nachweise zu führen.

- 6.1 Personal-, Sach- und Betriebskosten

Der Verwendungsnachweis mit einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsaufteilung ist vom Träger der Begegnungsstätte spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres der Stadt vorzulegen.

Die Ausgabenbelege sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Dem rechnerischen Nachweis sind ein Erfahrungsbericht über die Arbeit der Begegnungsstätte, ggf. Programmübersichten, Veröffentlichung usw. beizufügen.

- 6.2 Der Zuschuß wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1994 in Kraft.